

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den z. Z. gültigen Fassungen wird durch Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.12.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 2 (Steuergegenstand) wird um Abs. 5 wie folgt ergänzt:

Abs. 5: Bei Innehabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich nicht im Stadtgebiet befindet, entfällt die Eigenschaft einer Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.

§ 2

§ 5 (Steuersatz) erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt 11,5 v. H. des Maßstabes nach § 4.

§ 3

Die übrigen Satzungsbestimmungen werden nicht geändert.

§ 4

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heiligenhafen tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den 09.12.2011

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
In Vertretung:

(Siegel)

gez. Stephan Karschnick

(Stephan Karschnick)
Erster Stadtrat